

LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Telefon 02742 / 280 - KlappeParteienverkehr Dienstag 8 - 12 Uhr
Telefax 02742 / 280 - 1111

Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten 1

9/SN-342/ME

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

I-111/31-1999

L Bei Antwort bitte Zahl angeben J

Beilage(n) 25

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.-GE / 19
Datum:	12. März 1999
Verteilt

Almg Kopyesky

Bezug

Bearbeiter

Klappe

Datum

Dr. Freudensprung

5310

11.3.1999

Betrifft

Novelle zum SchUG-B, Stellungnahme

Der Landesschulrat für Niederösterreich legt die ha. Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige vor.

Der Amtsführende Präsident

Stricker

Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung*Wauts*

LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Telefon 02742 / 280 - KlappeParteienverkehr Dienstag 8 - 12 Uhr
Telefax 02742 / 280 - 1111[Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten]An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

1014 Wien

I-111/31-1999

L Bei Antwort bitte Zahl angeben J Beilage(n)

Bezug	Bearbeiter	Klappe	Datum
12.950/1-III/A/2/99	Dr. Freudensprung	5310	11.3.1999

Betrifft
Novelle zum SchUG-B, Stellungnahme

Der Landesschulrat für Niederösterreich erstattet gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Novelle des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige folgende Stellungnahme:

zu § 34 Abs. 1:

Zur Sicherstellung der landesweiten Vergleichbarkeit der Anforderungen und der Ergebnisse sollte die bestehende Regelung, dass der Vorsitzende der Prüfungskommission der Hauptprüfung und der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit der zuständige Landesschulinspektor ist, beibehalten werden.

Bei unvorhergesehener Verhinderung des Vorsitzenden sollte die Vorsitzführung grundsätzlich durch den Schulleiter oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter erfolgen. Eine Abgabe der Vorsitzführung des Direktors an einen von ihm zu bestellenden Vertreter sollte es außer im Falle einer unabweislichen Verhinderung nicht geben.

zu § 35 (2):

Z. 2 sollte geändert werden hinsichtlich: Im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Semesters bzw. innerhalb der letzten acht Wochen des Sommersemesters, wobei dies auch für die Haupttermine von schief beginnenden Semestern (vor allem HAK-B) bzw. Kollegs (HtL-B) gelten muss.

- 2 -

zu § 35 (4):

Dieser Absatz wird abgelehnt. Er führt zu einer Veränderung des Inhalts der abschließenden Prüfung, die ihrem Wesen nach nicht eine Wiederholung eines positiv abgeschlossenen Unterrichtsgegenstandes ist, sondern im Kontext des Wissens über viele Unterrichtsgegenstände eine umfassende Kenntnis nachweisen soll.

zu § 38 (3):

Die Alternativformulierung wird bevorzugt, weil einfach und klar verständlich.

Der Amtsführende Präsident

(Stricker)